



B·A·D
GESUNDHEITSVORSORGE UND
SICHERHEITSTECHNIK GMBH



Ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung

Dr. Schneider, Gerald
B·A·D GmbH, Bonn

FeuerTRUTZ im Dialog
Hamburg, 12.10.2016

www.bad-gmbh.de // www.teamprevent.com



- Gefährdungsbeurteilung – was heißt das eigentlich?
- Was bedeutet ganzheitlich?
- Gibt's das überhaupt? Oder Modewort?
- Systematische Sicht erforderlich!



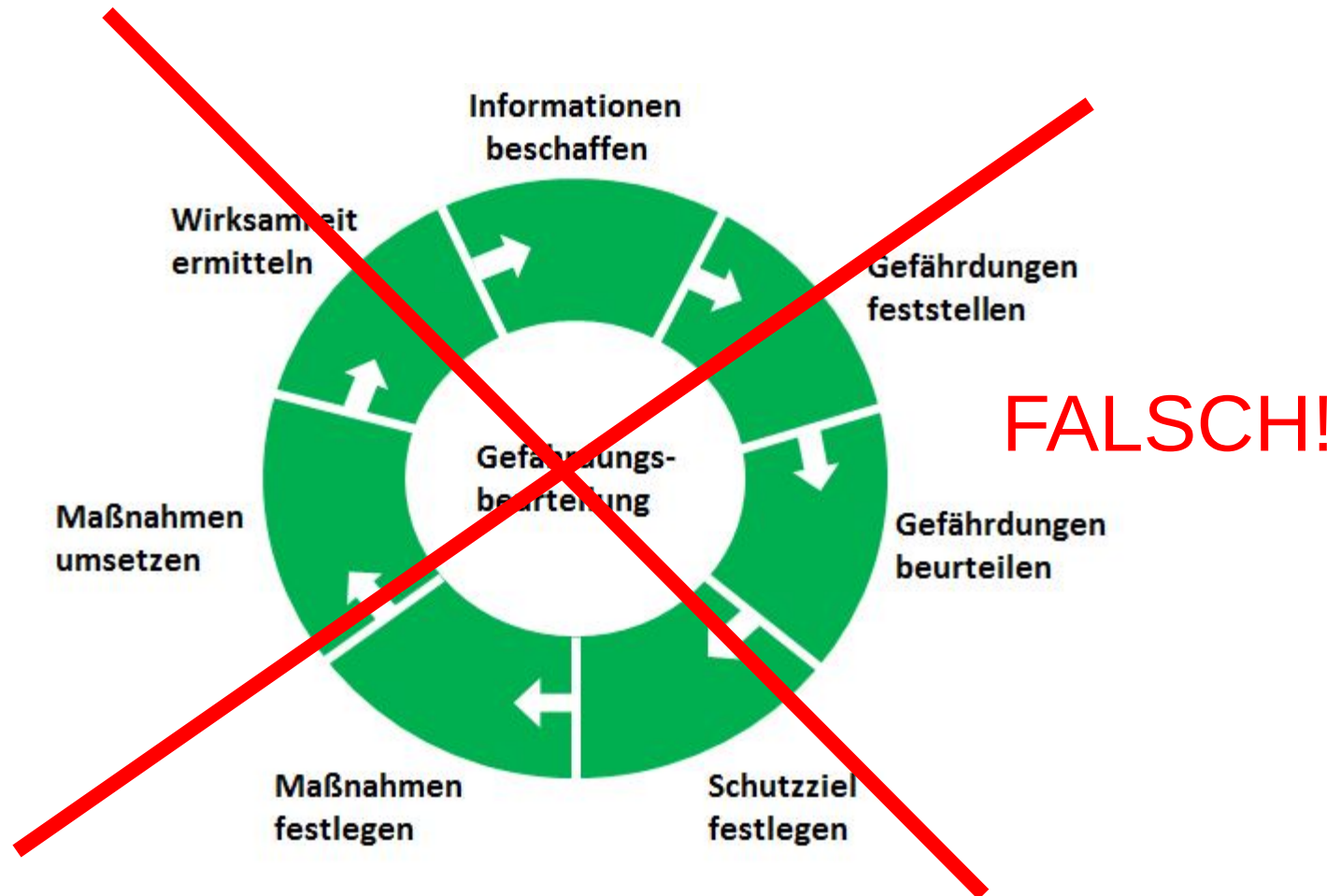
§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten

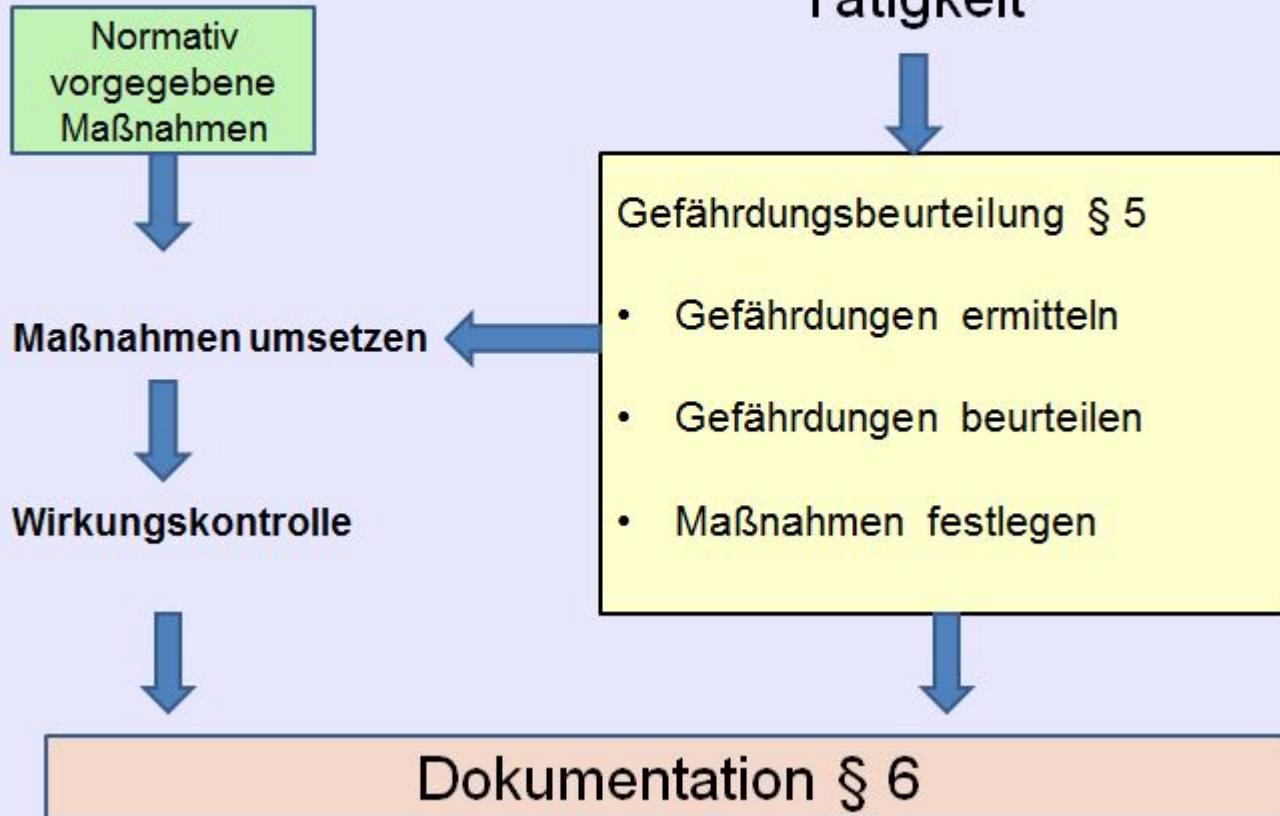
§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.



§ 3 Organisationspflichten



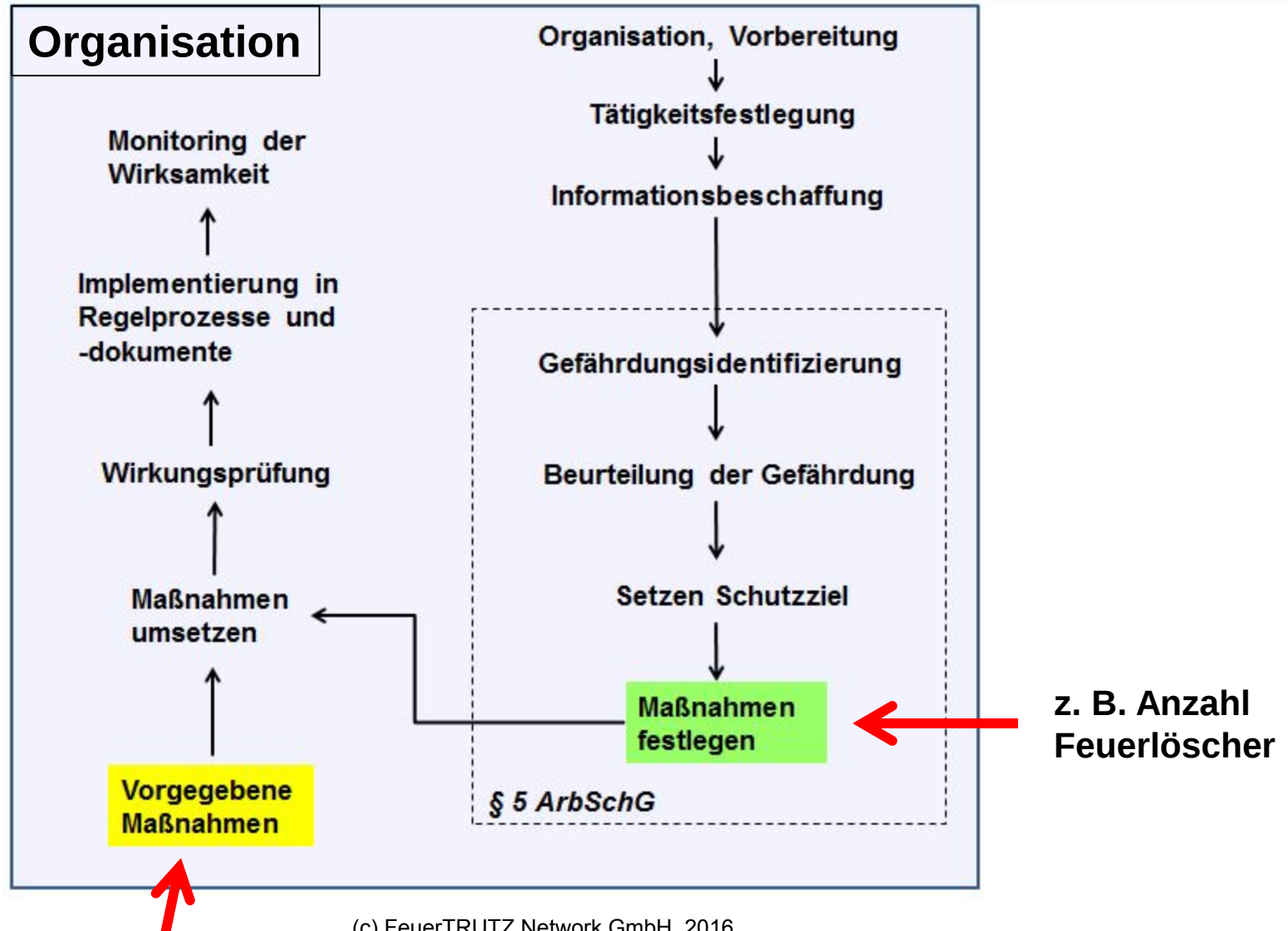
§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

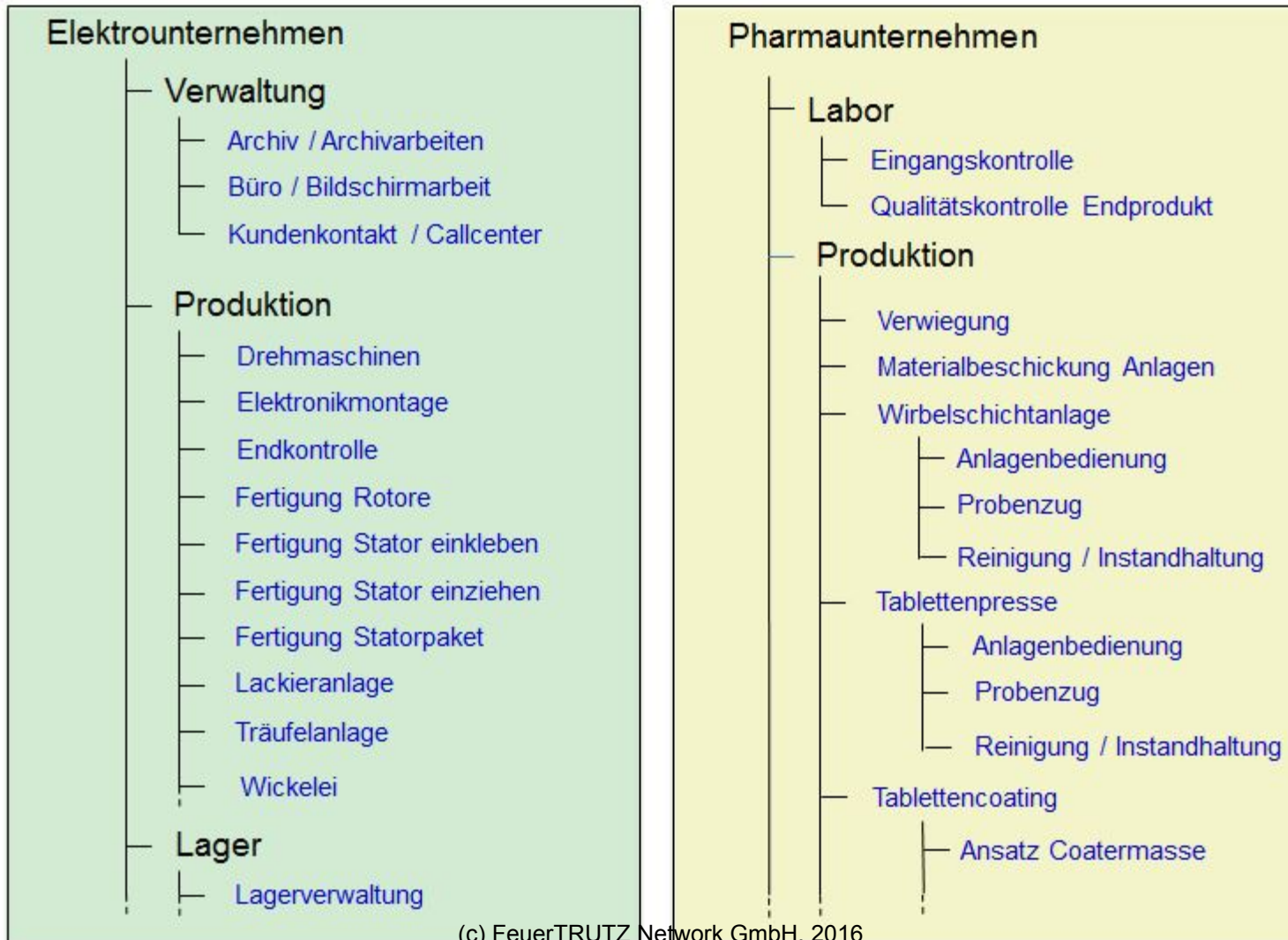
z. B. LBO NRW § 17 (3): Zwei Rettungswege

- Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu Maßnahmen festzulegen, die im Rahmen der sicheren Betriebsorganisation umgesetzt werden können / müssen
- Sie ergänzt die „gesetzlich“ vorgegebenen Maßnahmen um die betriebsspezifisch notwendigen Schutzmaßnahmen
- Sie muss dabei klären:
 - Was gegen eine Gefährdung getan werden kann
 - Ob diese Maßnahme(n) funktioniert / funktionieren
 - Und wie der sicherheitsgerechte Zustand in Zukunft aufrecht erhalten werden soll / kann (wiederkehrende Wirksamkeitsprüfung)

1. Ganzheitlichkeitskriterium (Nachhaltigkeit)

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

- Allgemeine Vorbereitung
- Identifikation der Tätigkeiten
- Identifikation von Gefährdungen b. d. Tätigkeiten
- Beurteilung der identifizierten Gefährdung
- Ableiten der 3 Maßnahmen
- Dokumentation
- Ggf. Aktualisierung



- Was ist eigentlich eine Gefährdung?
- Die Möglichkeit eines (körperlichen und seelischen) Schadens oder einer Gesundheitsbeeinträchtigung
- Differenzierter nach Schneider (2017?):
„Gefährdung bezeichnet die Möglichkeit, dass Gefahr und Mensch räumlich und / oder zeitlich zusammentreffen und dabei ein Schaden oder eine gesundheitliche Beeinträchtigung entstehen kann, weil die natürliche Belastungsfähigkeit des Menschen überschritten wird.“

Systematische Erhebung

1. Gefährdungen aus der Arbeitsstätte, z. B.

- | | | |
|-------------------------|--------------------------------|----------------------------|
| • Größe, Höhe | • Fluchtwege, Notausgänge | • Türen, Tore |
| • Luftraum | • Baulicher Brandschutz | • Glaswände |
| • Belüftung | • Fußböden | • Pausen-, Sanitärräume |
| • Verkehrswege, Treppen | • Fenster | • Sicherheitskennzeichnung |

2. Gefährdungen durch Organisationsmängel, z. B.

- | | | |
|-------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| • Verantwortlichkeiten | • Erste Hilfe | • Prüfungen |
| • Delegation | • Brandschutzorganisation | • Arbeitsmedizinische Vor-
sorge |
| • Fehlende Fachkunde(n) | • Unterweisungen | • u.a. |
| • Arbeitszeiten | • Dokumentationen | |

12. Brand- und Explosionsgefährdungen, z. B.

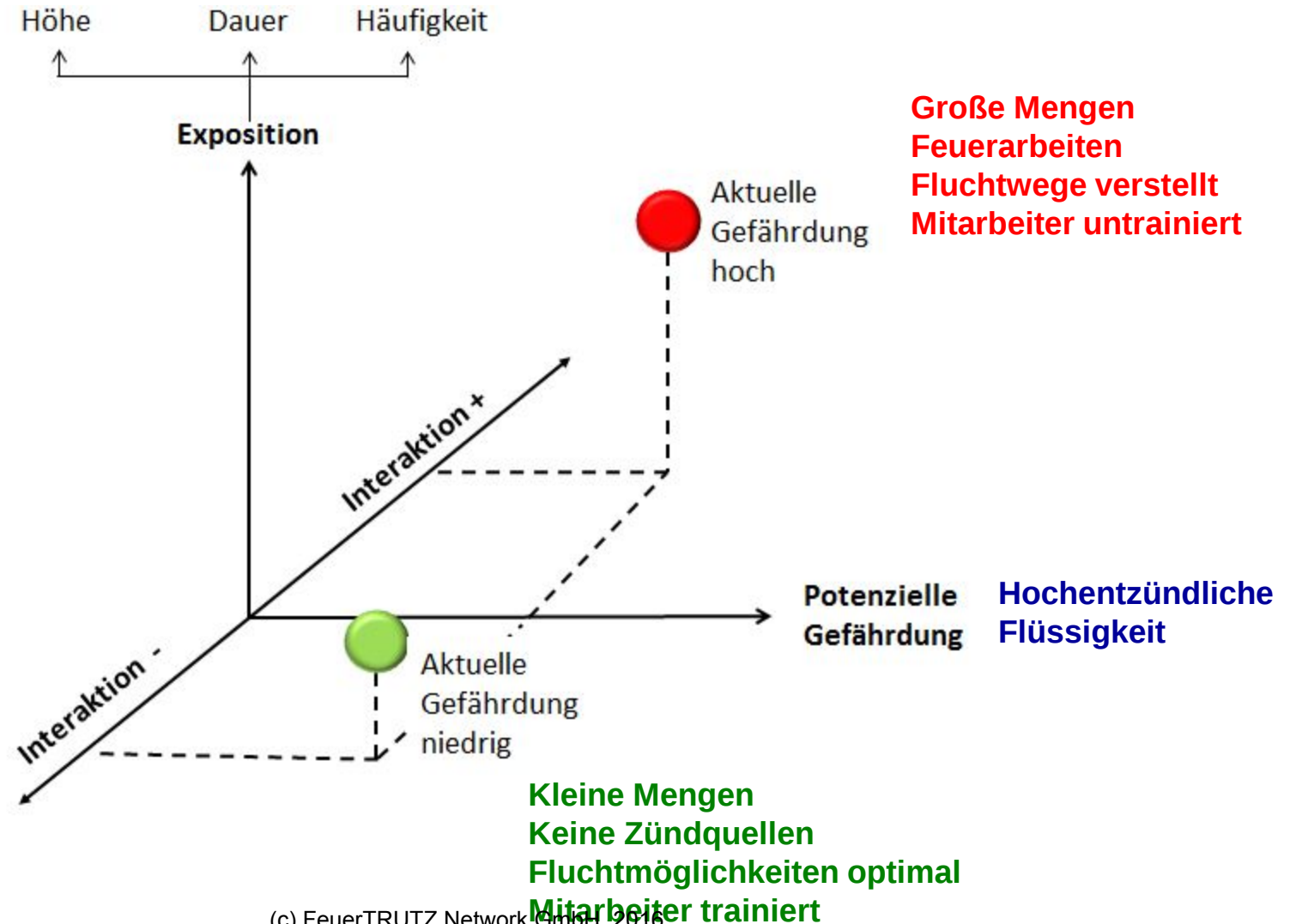
- | | | |
|--|--|-----------------------------|
| • Feuerarbeiten (Schweißen, Trennen, Löten etc.) | • Brennbare Stoffe, allg. | • Physikalische Explosionen |
| • Umgang mit offenen Flammen | • Explosionsfähige Dampf-
Luft-Gemische | • Explosivstoffe |
| • Andere Zündquellen | • Staubatmosphären | • u.a. |
| | • Hybride Gemische | |

(c) FeuerIKU12 Network GmbH, 2016

- Ergebnis:
- Es kann zu einem Brand kommen!
- Die Flucht- und Rettungswege sind verstellt, Notausgänge abgeschlossen
- Feuerlöschmaterial fehlt
- Mitarbeiter haben keine Ahnung

- Was heißt beurteilen?
- Keine einheitliche Definition
- Vorschlag Schneider (2017?):

„Beurteilen“ meint die Konkretisierung abstrakt vorstellbarer Schadensmöglichkeiten oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen für Arbeitnehmer durch Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeits- und / oder Einsatzbedingungen.



- Es interessiert hier nur die Gefahr für Menschen
- Ob „die Hütte“ abbrennt, interessiert das ArbSchG nicht
- Einstufung anhand möglicher Schäden bzw. Schadenskategorien

Gefährdung		Erwartete Schäden
Niedrig	■	Leichte Verletzungen, Bagatellverletzungen, leichte, heilbare Erkrankungen ohne stationären Aufenthalt (z. B. grippaler Effekt), Konzentrationsstörungen, Belästigungen etc.
Mittel	■	Mittelschwere, heilbare Verletzungen (z. B. Brüche), akute, heilbare Erkrankungen mit stationärem Aufenthalt, Beeinflussung der Lebensführung temporär und ohne Langzeiteffekte,
Hoch	■	Tod, Behinderung, schwere Verletzung, akute toxische Einwirkung (Vergiftung), chronische schwere Erkrankung (z. B. Krebs, Aids etc.), akute heilbare Krankheit mit ggf. langer Behandlungsdauer (z. B. HBV-Infektion), massive Beeinflussung der Lebensführung

- **Keine Eintrittswahrscheinlichkeit!!!!**

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

- Ergebnis:
- Es kann zu einem Brand kommen! Für die Menschen besteht dann **hohe Lebensgefahr**, da
- die Flucht- und Rettungswege verstellt und Notausgänge abgeschlossen sind,
- das Feuerlöschmaterial fehlt und die
- Mitarbeiter nicht trainiert sind.

- Vorgegebene Maßnahmen

- Feuerlöscher
- Fluchtwege
- Brandschutzorganisation
-

Quellen: ASR, TRGS u.a.



- Aus GB festgelegte Maßnahmen

- Umgang mit der Flüssigkeit
- Absaugung
- Trennung Feuerarbeiten /
Arbeiten m. d. Flüssigkeit
- Betriebsanweisung
- Unterweisung
-



- Für beide: Festlegung von Fristen und Methoden zur 1. und zu wiederkehrenden Wirkungsprüfung (en).



- Einspeisen in „Regelprozesse“: Begehung nach §§ 3 u. 6 ASiG, „Monitoring“ der Wirksamkeit, Unterweisung, Betriebsanweisung etc.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

- Form nicht festgelegt; Inhalte
 - Identifizierte Gefährdungen
 - Beurteilung der Gefährdung (z. B. Hoch – Mittel – Niedrig)
 - Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
 - Maßnahme der 1. Wirkungsprüfung
 - Ergebnis der 1. Wirkungsprüfung
 - Maßnahmen der Folgeprüfungen
 - Zusätzliche Anforderungen aus Verordnungen etc.

- **Nicht: Die Ergebnisse der Folgeprüfungen!!!**

Die 10 Kriterien für Ganzheitlichkeit und Qualität

- Äußere Vollständigkeit (alle Tätigkeiten)
- Innere Vollständigkeit (alle Faktoren, inkl. Psyche)
- Nachhaltigkeit (3 Maßnahmentypen)
- Fachkundige Erstellung (Team statt Einzelkämpfer)
- Angemessenheit (nicht zu grob, zu fein)
- Reflektiv (passt alles wirklich?)
- Objektiv (nahvollziehbare Kriterien)
- Homogenität (gleiche Bewertungsmaßstäbe)
- Individualität (Besonderheiten von MA berücksichtigt)
- Aktualität (Neuester Stand)



Vielen Dank